

**VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT**



**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Kurhessenstraße 19, 60431 Frankfurt am Main,

**gegen**

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Zentrale Ausländerbehörde,  
Wilhelminenstraße 1-3, 64293 Darmstadt,  
GZ: II 22-23 d 02/01-163-187217-2Jä

Antragsgegner,

**wegen** Asylrecht - Eilverfahren

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Bangert  
als Einzelrichter

am 27. Mai 2011 beschlossen:

**Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

## GRÜNDE

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Das Gericht hält es für angemessen und billig, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, § 161 VwGO, Rdnr. 16 m. w. N.) sind nach dieser Vorschrift regelmäßig demjenigen die Kosten aufzuerlegen, der bei Durchführung des Rechtsstreites voraussichtlich unterlegen wäre.

Dies wäre voraussichtlich der Antragsgegner gewesen, weil durch die Schwangerschaft der Antragstellerin einer Beendigung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland gewichtige Gründe entgegenstehen. Dass die Antragstellerin es versäumt hatte, den zuständigen Ausländerbehörden ihre Schwangerschaft mitzuteilen und dazu aber möglicherweise gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet gewesen wäre, ist für die Kostenentscheidung unerheblich. Zum einen ist nicht dargetan oder ersichtlich, dass sie über diese Verpflichtung belehrt wurde (§ 82 Abs. 3 AufenthG). Zum anderen bestand aus Sicht der Antragstellerin keine Notwendigkeit, eine solche Mitteilung zu machen, weil sie ausweislich der vorgelegten Behördenakte von der Absicht des Antragsgegners, sie nach Rumänien zu überstellen, bewusst nicht in Kenntnis gesetzt wurde und sie daher auch keinen Anlass hatte, auf ihre Schwangerschaft hinzuweisen. Das Risiko, das sich hieraus für die Ausländerbehörde ergibt, muss diese dementsprechend auch selbst tragen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Bangert